

## Schlagzeile:

### UN-Sicherheitsrat im Widerspruch zu humanitärem Völkerrecht

---

#### Fakten:

Das nunmehr seit Dezember vergangenen Jahres andauernde Tauziehen um die 400 aus den israelisch besetzten Gebieten deportierten Palästinenser soll durch einen "Kompromiss" beigelegt werden: Israel ist bereit 100 der nach Südlibanon Ausgewiesenen sofort zurückkehren zu lassen. Der Präsident des Sicherheitsrates *Snussis* erklärte, der UN-Sicherheitsrat werde in dieser Sache keine weiteren Schritte unternehmen. Israel gab bekannt, das Thema sei damit abgeschlossen. (NZZ vom 16. 2. 93)

#### Kommentar:

Die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten verstößt gegen Art. 49 Abs. 1 des Vierten Genfer Abkommens, in dem es heißt: *"Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksichtnahme auf den Beweggrund untersagt."*

Die Rechtslage ist damit eindeutig. Folglich hat der Sicherheitsrat in seiner **Resolution 799** vom 18. Dezember 1992 seine tiefe Besorgnis über die Ausweisung von Hunderten von palästinensischen Zivilpersonen aus den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten ausgedrückt und festgestellt:

1. Er **verurteilt** nachdrücklich die Ausweisung von Hunderten von Zivilpersonen und bekundet seinen **Widerspruch**;
2. Er stellt die **Anwendbarkeit** des Vierten Genfer Abkommens fest und erklärt, dass die Ausweisung eine Verletzung darstellt;
3. Er bekräftigt die territoriale **Unversehrtheit** Libanons;

4. Er *"verlangt, dass die Besatzungsmacht Israel die sichere und sofortige Rückkehr aller Ausgewiesenen in die besetzten Gebiete sicherstellt."*

Im übrigen beschloss der Sicherheitsrat, die Angelegenheit weiter aktiv zu verfolgen. Die nunmehrige Erklärung des Ratspräsidenten stellt eine **Abkehr von der Resolution 799** dar, die offensichtlich politisch begründet ist. **Sie zementiert zugleich die israelische Verletzung des humanitären Völkerrechts.** Das humanitäre Völkerrecht akzeptiert für Massenausweisungen *keinerlei* Beweggründe. Im konkreten Fall bleibt der Tatbestand der Massenausweisung jedoch bestehen, selbst wenn Israel einem Viertel der Ausgewiesenen die Rückkehr gestattet.

Hier zeigt sich einmal mehr, dass der Sicherheitsrat ein **politisches Organ** ist. Gerade im Hinblick auf Israel hat die Wankelmütigkeit des Rates schon Tradition. Selbst die Verwirklichung der Resolution 242, die unmittelbar nach dem Krieg 1967 angenommen wurde und den Rückzug aus besetzten Gebieten fordert, wurde bislang nicht erfüllt. An sich hätte der Rat aber die Möglichkeit, **Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung** seiner Resolutionen zu fassen, wenn der Frieden bedroht ist oder gar ein Friedensbruch vorliegt. Das war 1967 offenkundig der Fall. Aber auch gegenwärtig hat die Ausweisung der Palästinenser zu einem enormen Anstieg der Gewalt in den besetzten Gebieten und zu massiven Menschenrechtsverletzungen geführt. Dies hätte es aus der Sicht des Völkerrechts dem Rat durchaus erlaubt, **Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Resolution 799** gegen den Rechtsbrecher Israel festzulegen.

Dass der Rat hier zurücksteckt, macht ihn nicht unbedingt glaubwürdiger. Dem humanitären Völkerrecht wurde zudem kein guter Dienst erwiesen.